

IRAN

Pflanzenquarantäne-Einfuhrbestimmungen 1967-68.1)

(Übersetzung einer Zusammenfassung in englischer Sprache aus FAO-Plant Protection Bulletin, Band 25, Nr. 1/1977, S. 45.)

Die iranischen Pflanzenquarantänebestimmungen von 1967-68 regeln die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen wie folgt:

1. Pflanzen oder Pflanzenteilen, die eingeführt werden, muß ein Pflanzengesundheitszeugnis und - falls erforderlich - ein Begasungszeugnis beigelegt sein.
2. Die Einfuhr folgender Waren ist verboten:
 - Baumwolle (Samen, nicht entkörnt, entkörnt sowie alle anderen Pflanzenteile)
 - alle Arten von Kartoffeln
 - alle Arten von Rübensamen
 - unpolierter Reis
 - Sämlinge, Stecklinge und Triebe von Citrus
 - Sämlinge, Stecklinge und Triebe von Obstbäumen aller Art
 - Sämlinge, Stecklinge und Früchte von Oliven
 - Sämlinge und Stecklinge von Weinreben
 - Stecklinge von Zuckerrohr
 - Sämlinge von allen Nadelbäumen
 - Sämlinge von Bananen, Mango und Avocado
 - Erdbeerpflanzen
 - Samen von Kenaf, Kopfsalat, Mais, Sorghum, Bohnen, Sojabohnen und Luzerne
 - Samen von Tabak und Tombac
 - alle Arten lebender Insekten, Pilze und schädlicher Bakterien
 - alle Arten von Früchten, einschließlich Citrus
 - alle Arten Erde, sei es Lehm, Ton oder Sandlehm mit oder ohne Pflanzen

Genehmigungen zur Einfuhr in begrenztem Umfang bestimmter oben angeführter Erzeugnisse, von Erde oder nützlichen Insekten und Schädlingen oder toten Insekten und Schädlingen als Sammelobjekte können an landwirtschaftliche Forschungsinstitute usw. von der Pflanzenschutzorganisation erteilt werden.
3. Pflanzenerzeugnissen im Transit muß ein Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes beigelegt sein. Im Falle von Baumwolle und Baumwollsamens müssen die Sendungen mit einer doppelten, unbeschädigten Verpackung versehen und von Pflanzengesundheits- und Begasungszeugnissen begleitet sein.

1) Vgl. Amtl. Pfl. Best. Bd. 8, Nr. 3, S. 84, Neue Folge, Bd. 9, Nr. 3, S. 122 und Bd. 23, Nr. 2, S. 133.